

.SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis



Gartner, Barbara (2007):

Ausgewählte islamische Gebote. Vereinbarkeit mit der österreichischen Rechtsordnung

SIAK-Journal – Zeitschrift für
Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis
(2), 82-94.

doi: 10.7396/2007_2_G

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Gartner, Barbara (2007). Ausgewählte islamische Gebote. Vereinbarkeit mit der österreichischen Rechtsordnung, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (2), 82-94, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2007_2_G.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2007

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 4/2014

Vereinbarkeit mit der österreichischen Rechtsordnung

AUSGEWÄHLTE ISLAMISCHE GEBOTE



BARBARA GARTNER, MAG.,
Amt der Kärntner Landes-
regierung, Abteilung 2V
Verfassungsdienst.

Der Islam bildet mit 339.988 Anhängern (Stand Volkszählung 2001) die drittstärkste Religionsgemeinschaft in Österreich und die "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" (IGGiÖ) genießt als gesetzlich anerkannte Religionsgesellschaft den Status einer Körperschaft öffentlichen Rechts. Mit seiner zunehmenden gesellschaftlichen Relevanz steigt auch das rechtliche Interesse an der Frage, inwieweit sich seine religiösen Gebräuche mit der österreichischen Rechtsordnung im Allgemeinen und der religiös-weltanschaulichen Neutralität im Besonderen vereinbaren lassen. Hierbei ergeben sich für den Staat insbesondere durch den umfassenden Regelungsanspruch des Islams¹ und dessen strukturelle Eigenheiten, wie zB dem Fehlen eines, die gesamten Gläubigen umfassenden, religiösen Lehramts² oder einem förmlichen Mitgliedschaftsrecht³, besondere rechtliche Herausforderungen. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass ein Abstellen staatlicher Normen auf zwingende religiöse Gebote im Sinn einer einheitlichen Lehrauffassung nicht zulässig erscheint, da andernfalls dem Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft nicht ausreichend Rechnung getragen werden würde. Daraus folgt wiederum, dass religiöse Gebräuche hinsichtlich derer im Islam keine einheitliche Praxis existiert, wie das Tragen eines Kopftuchs, das betäubungslose Schächten, der Gebetsruf des Muezzins oder die muslimischen Bestattungsrituale nicht deshalb auf einen geringeren grundrechtlichen Schutz verwiesen werden können, weil über ihre Zulässigkeit und ihre näheren Modalitäten keine religiöse Instanz verbindlich entscheiden kann und sie nur ein Teil der Gläubigen für zwingend erachtet. Der Artikel beleuchtet daher die genannten islamischen Riten und ihre Vereinbarkeit mit der österreichischen Rechtsordnung, insbesondere dem öffentlichen Recht näher und bietet so einen kurzen Überblick für die Rechtsanwendung.

1. DER ISLAM IN ÖSTERREICH

1912 erfolgte die Anerkennung des Islams als Religionsgesellschaft iSv Art 15 StGG durch ein eigenes Gesetz⁴, wobei diese sich auf die Anhänger nach hanefitischem Ritus beschränkte.⁵ Der Weg der Individualgesetzgebung wurde als notwendig erachtet, da eine Kultusgemeinde, deren Be-

stehen nach § 1 Z 2 AnerkG⁶ eine Voraussetzung der Anerkennung bildet, in der österreichischen Reichshälfte nicht existierte⁷ und ein eigener Gesetzesvorbehalt (Art I § 6 Abs 2 IslamG)⁸ sicherstellen sollte, dass eine Berufung auf den Schutz der Religionsfreiheit hinsichtlich solcher Lehren und Praktiken des Islams, die mit der ös-

terreichischen Rechtsordnung als unvereinbar betrachtet wurden, nicht möglich sein sollte.⁹ Eine Regelung der "äußeren Rechtsverhältnisse" geschah erst 1988 durch die IslamVO¹⁰, mit der auch die offizielle Bezeichnung der Religionsgesellschaft "Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich" festgelegt wurde.¹¹ Bereits ein Jahr zuvor hatte der VfGH die Beschränkung des IslamG auf die Anhänger der hanefitischen Rechtsschule wegen Eingriffs in das nach Art 15 StGG gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaften garantierte Recht auf Selbstbestimmung in ihren inneren Angelegenheiten aufgehoben.¹² Die IGGiÖ bildet die offizielle Repräsentantin des Islams in Österreich und ihr gehören gem Art 1 ihrer Verfassung grundsätzlich alle Anhänger des Islams, die in Österreich ihren Aufenthalt haben, an. Dieser Alleinvertretungsanspruch führt verschiedentlich zu Schwierigkeiten, da sich nicht alle Glaubensrichtungen von ihr (ausreichend) vertreten sehen¹³, diese sich aber auf Grund des in § 1 u § 7 AnerkG sowie in § 2 Abs 4, § 3 Abs 3, § 4 Abs 1 Z 1 u 2 BekGG¹⁴ normierten Ausschließlichkeitsrechts im Falle der Konstituierung einer neuen islamischen Religionsgemeinschaft nach dem BekGG oder dem AnerkG hinsichtlich ihrer Religionslehre, ihrer Verfassung, ihrer Bezeichnung und ihrer Mitglieder von der IGGiÖ hinreichend abgrenzen müssten. Ein weiteres Problem bildet auch die Tatsache, dass die Zahl der nominellen und der tatsächlichen Mitglieder der IGGiÖ erheblich divergiert.¹⁵

2. DAS MUSLIMISCHE KOPFTUCH IN DER SCHULE

2.1. DAS KOPFTUCH ALS AMBIVALENTES SYMBOL

Das Kopftuch stellte bereits im vorislamischen Arabien ein Vorrecht für Frauen aus

gehobeneren Gesellschaftsschichten dar¹⁶, das unter anderem dazu dienen sollte, sie vor Übergriffen oder Belästigungen auf offener Straße zu schützen.¹⁷

***Eingebettet war diese
Sitte allerdings in ein
patriarchalisches Gesell-
schaftsbild, was dazu führte,
dass diese beiden
Elemente miteinander
vermengt wurden.***¹⁸

Im Koran hat dieser Brauch in Sure 33, Vers 59 sowie in Sure 24, Vers 31 seinen Niederschlag gefunden¹⁹ und wurde in weiterer Folge von den vier großen sunnitischen Rechtsschulen als religiöses Verschleierungsgebot für Frauen interpretiert²⁰. Die Frage, ob es sich hierbei um einen imperativen Glaubenssatz handelt oder nicht, ist aus Sicht des Staates irrelevant, da es ihm auf Grund seiner Verpflichtung religiöse Neutralität walten zu lassen nicht zusteht, religiöse Lehren einer inhaltlichen Beurteilung zu unterziehen²¹ und er das Verhalten der Grundrechtsträger nur dahin gehend prüfen darf, ob diese substantiiert und plausibel darlegen, dass sie die betreffende Handlung aus religiös motivierten Gründen für verbindlich halten²². Es bestehen heute vielfältige Deutungsmöglichkeiten des Kopftuchs, die von der Beachtung religiöser Bekleidungs Vorschriften, dem Festhalten an patriarchalischen Rollenbildern, dem Sympathisieren mit Erscheinungsformen des politischen Islams bis hin zur Zuschaustellung der eigenen sexuellen Nichtverfügbarkeit reichen.²³ Wegen der grundsätzlichen Offenheit des Bedeutungsgehalts des Kopftuchs, kann der Sinngehalt desselben auch nicht abstrakt eruiert werden, sondern ist immer unter Einbeziehung der Beweggründe der Trägerin zu ermitteln.²⁴

2.2. DAS KOPFTUCH DER LEHRERIN

Entschließt sich nun eine muslimische Lehrerin während des Unterrichts ein Kopftuch oder einen Schleier zu tragen, so ist zunächst dahingehend zu unterscheiden, ob es sich bei den von ihr unterrichteten Fächern um Religionsunterricht oder sonstige Unterrichtsgegenstände handelt. Bei Ersterem konfliktiert die Religionsfreiheit der Lehrerin nicht mit dem staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag sowie dessen Pflicht zur Wahrung religiöser und weltanschaulicher Neutralität, da der Religionsunterricht gem Art 17 Abs 4 StGG iVm § 2 Abs 1 RelUG²⁵ von der betreffenden Religionsgesellschaft, in diesem Fall der IGGiÖ, besorgt wird und dem Staat nur ein Aufsichtsrecht in organisatorischer und schuldisziplinärer Hinsicht zukommt. Die Religionslehrer unterstehen hinsichtlich der Vermittlung des Lehrstoffs nur der IGGiÖ (vgl § 3 Abs 3 RelUG), die in weiterer Folge über die Zulässigkeit des islamischen Kopftuchs nach ihrem Dafürhalten zu entscheiden hat.

***Auch für muslimische
Schüler bzw deren Eltern, die
ein Verschleierungsgebot
ablehnen, besteht durch die in
§ 1 Abs 2 RelUG verankerte
Abmeldemöglichkeit
vom Religionsunterricht
eine zumutbare
Ausweichmöglichkeit.***

Hinsichtlich anderer Unterrichtsfächer tangiert das Tragen des Kopftuchs die positive Religionsfreiheit der Lehrerin (Art 14 Abs 1 StGG²⁶ iVm Art 63 Abs 2 StV St Germain²⁷ iVm Art 9 EMRK²⁸) sowie ihr Recht auf freien Zugang zu einem öffentlichen Amt (Art 3 StGG iVm Art 66 Abs 1 u 2 StV St Germain) die negative Religionsfreiheit ihrer Schüler bzw – wenn

diese noch nicht grundrechtsmündig sind - ihrer Erziehungsberechtigten,²⁹ das konfessionelle elterliche Erziehungsrecht (Art 2 S 1 1 ZPEMRK³⁰) sowie den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag (Art 17 Abs 5 StGG), der unter Beachtung der religiös-weltanschaulichen Neutralität zu erfüllen ist. Durch die Normierung eines Kopftuchverbots würde zunächst in das Recht der Lehrerin auf Religionsfreiheit, sofern sie das Kopftuch als Befolgung einer als bindend empfundenen religiösen Bekleidungs Vorschrift betrachtet³¹, sowie in ihr Recht auf freien Zugang zu einem öffentlichen Amt, eingegriffen werden. Die Tätigkeit eines Lehrers an einer öffentlichen Schule bildet allerdings nur dann ein öffentliches Amt, wenn dieser eine hoheitliche Ernennung vorausgegangen ist.³² Für die Qualifikation des Kopftuchs als Eignungsmangel ist darüber hinaus eine gesetzliche Grundlage erforderlich. Nach § 4 Abs 1 Z 3 BDG³³ ist die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der mit dem Amt verbundenen Aufgaben erforderlich, wobei anzunehmen ist, dass diese im gegebenen Fall nur dann nicht vorliegt, wenn es durch ihr Verhalten entweder zu einer solchen Störung des Schulfriedens kommen würde, dass ein ordnungsgemäßer Unterricht nicht mehr abgehalten werden könnte, oder die Lehrerin die in § 2 Abs 1 SchOG³⁴ iVm Art 14 Abs 5a B-VG niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele nicht erfüllen, oder sie die religiös-weltanschauliche Neutralität des Staates missachten würde.³⁵ Auch hinsichtlich ihrer Religionsfreiheit ist eine Einschränkung ihrer grundrechtlichen Gewährleistungen durch die mit ihrer öffentlich-rechtlichen Stellung verbundene Verpflichtung dem Allgemeinwohl zu dienen und unparteiisch zu handeln (vgl § 43 BDG) denkbar. Da aber die betreffende Lehrerin durch ihre gesamte Persönlichkeit wirkt³⁶, wäre auch hier auf ihr Verhal-

ten abzustellen, zB wenn sie muslimische Schülerinnen dazu auffordern würde, sich ebenfalls zu verhüllen oder Frauen ohne Kopftuch als "unrein" verunglimpft.³⁷ Hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit der Schüler bzw ihrer Eltern ist in aller Regel nur von einer Grundrechtsberührung, nicht aber einem Eingriff in Art 14 StGG iVm Art 63 Abs 2 StV St Germain iVm Art 9 EMKR auszugehen³⁸, da die bloße Konfrontation mit dem Kopftuch nicht zur Entwicklung von religiösen Vorstellungen zwingt³⁹. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem ähnlich gelagerten Fall hingegen auf das Alter der Schüler abgestellt und gemeint, dass dem Kopftuch nicht von vornherein jede bekehrende Wirkung abgesprochen werden könne.⁴⁰ Diesbezügliche empirische Befunde liegen bis dato nicht vor.⁴¹

Das konfessionelle elterliche Erziehungsrecht wird ebenfalls nur berührt, da es in erster Linie einen Achtungsanspruch der Eltern gegenüber dem Staat beinhaltet, ihre religiösen Überzeugungen zu achten und jegliche Indoktrination zu unterlassen.⁴²

Der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag unter Wahrung der religiös-weltanschaulichen Neutralität, die aus Art 15 StGG abgeleitet wird⁴³, wiederum verbietet eine Identifikation des Staates mit einer bestimmten Religion⁴⁴, die durch das Tragen des Kopftuchs während des Unterrichts unterstellt werden könnte. Gerade im Bildungsbereich ist aber von einem System der offenen Neutralität auszugehen, das eine Hereinnahme religiöser Bezüge grundsätzlich ermöglicht⁴⁵, wie Art 14 Abs 5a B-VG, § 2 Abs 1 SchOG

und § 2b Abs 1 RelUG zeigen. Eine Neubestimmung dieses Verhältnisses in Richtung strikter Trennung von Staat und Religion wäre zwar grundsätzlich zulässig, hätte aber unter der Beachtung des Gleichbehandlungsgebotes der verschiedenen Religionen zu geschehen.⁴⁶ Es ist auch davon auszugehen, dass eine derartige dienstrechtliche Verpflichtung, religiös-weltanschauliche Neutralität walten zu lassen, eine sachliche Rechtfertigung von mittelbaren Diskriminierungen iSv Art 2 Abs 2 lit b RL 2000/78/EG⁴⁷ zu rechtfertigen vermag.⁴⁸ Nach alledem ist zu prüfen, ob ein Verbot des Tragens eines muslimischen Kopftuchs während des Unterrichts von den Schranken des Art 63 Abs 2 StV St Germain gedeckt und verhältnismäßig iSv Art 9 Abs 2 EMRK wäre⁴⁹: Mit der "öffentlichen Ordnung" unvereinbar sind nach der Rechtsprechung (Rspr) des VfGH nur Handlungen, die eine empfindliche Störung des Zusammenlebens der Menschen bewirken⁵⁰, was bei dem bestehenden offenen Neutralitätsverständnis im Bildungsbereich nicht der Fall wäre. Ein Verstoß gegen die "guten Sitten" – und damit gegen die Vorstellung von einer richtigen Lebensführung⁵¹ – ist hinsichtlich eines religiösen Brauchs einer, seit 1912 gesetzlich anerkannten, Religionsgesellschaft ebenfalls auszuschließen. Daraus folgt, dass ein Verbot für Lehrerinnen, während des Unterrichts ein Kopftuch zu tragen, nach der derzeitigen Rechtslage unzulässig ist.

2.3. DAS KOPFTUCH DER SCHÜLERIN

Nachdem es in der Vergangenheit wiederholt an einigen Schulen zu Problemen mit Hausordnungen, die das Tragen von Kopfbedeckungen und damit auch von muslimischen Kopftüchern verboten haben, gekommen ist, hat das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur

durch Erlass (ZI 20.251/3-III/3/2004) klar gestellt, dass das Tragen von Kopftüchern als religiös begründete Bekleidungs Vorschrift unter den Schutz des Art 14 Abs 1 StGG bzw des Art 9 EMRK fällt und das Schulrecht keine diese einschränkenden Normen kennt. Dem widersprechende Hausordnungen oder Verhaltensvereinbarungen, die durch Beschluss des Schulgemeinschaftsausschusses bzw des Schulforums gefasst werden würden, sind daher rechtswidrig. Der Schulleiter hätte gem § 63 Abs 17 bzw § 64 Abs 16 SchUG⁵² den Beschluss auszusetzen und die Weisung der Schulbehörde erster Instanz einzuholen. Probleme können sich allerdings dann ergeben, wenn das Kopftuch nicht der in § 4 Abs 1 Verordnung zur Schulordnung⁵³ geforderten Zweckmäßigkeit der Kleidung entspricht, wie dies etwa beim Sport- oder Werkunterricht der Fall sein kann.

2.4. DER KOEDUKATIVE SPORT- UND SCHWIMMUNTERRICHT

Einige muslimische Schülerinnen bzw deren Eltern lehnen das Tragen von enger Sport- oder Schwimmkleidung sowie die Teilnahme am koedukativ erteilten Sport- und Schwimmunterricht unter Verweis auf Sure 33, Vers 59 und Sure 24, Vers 31 und ihr religiöses Schamgefühl ab.⁵⁴ Wird diesen Schülerinnen beispielsweise gestattet, weite, den Körper verhüllende Kleidung und ein Kopftuch zu tragen, besteht die Gefahr, dass diese sich bei einzelnen Übungen Verletzungen zufügen und als Konsequenz dessen, zur Vermeidung solcher Verletzungen am Unterrichtsgeschehen nicht in vollem Umfang teilhaben können. Erhielten sie hingegen wegen ihrer religiösen Anschauung eine generelle Befreiung vom Unterricht, bestünde die Gefahr eines "à-la-carte Unterrichts"⁵⁵, die dazu führen kann, dass jede Glaubensgemeinschaft eine gesonderte Behandlung für sich reklamiert. Nach § 11 Abs 6

SchUG iVm § 24 Abs 2 Z 1 SchulpflichtG⁵⁶ sowie § 1 Abs 1 Verordnung Befreiung von Pflichtgegenständen⁵⁷ können Schüler in erster Linie aus gesundheitlichen Gründen vom Unterricht befreit werden. Eine Dispensationsmöglichkeit von einzelnen Unterrichtsgegenständen aus religiösen Motiven – abgesehen vom Religionsunterricht – kennt das österreichische Schulrecht hingegen nicht.⁵⁸ Würden daher Eltern ihre Kinder sukzessive vom Sport- oder Schwimmunterricht fernhalten, läge eine Verwaltungsübertretung iSv § 24 Abs 4 SchulpflichtG vor. Eine Verletzung der Religionsfreiheit der betreffenden Schülerin bzw ihrer Eltern durch das geltende Recht ist nicht anzunehmen. Zwar liegt ein Eingriff in diese (Art 14 StGG iVm Art 63 Abs 2 StV St Germain iVm Art 9 EMRK) sowie in das Recht ihrer Eltern auf Achtung der eigenen religiösen Vorstellungen im Schulwesen (Art 2 S 1 1. ZPEMRK) vor, diese sind aber von der Schranke der öffentlichen Ordnung iSv Art 63 Abs 2 StV St Germain gedeckt, da die Durchsetzung des staatlichen Bildungs- und Erziehungsanspruches (Art 17 Abs 5 StGG) als wesentlich für das Funktionieren des menschlichen Zusammenlebens⁵⁹ betrachtet werden kann, und hinsichtlich der Dispensationsmöglichkeiten vom Unterricht ein restriktives System besteht⁶⁰. Andernfalls würde Eltern die Möglichkeit gegeben werden, ihre Kinder von jeglichen Einflüssen, die sie selbst für schädlich erachteten, fern zu halten und der Staat könnte eine grundsätzliche Chancengleichheit der Schüler hinsichtlich ihrer späteren beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten⁶¹ nicht mehr gewährleisten.⁶² Die Verhältnismäßigkeit der bestehenden Rechtslage ergibt sich des Weiteren durch die in § 8b Abs 1 SchOG getroffene Regelung, wonach der Sportunterricht grundsätzlich ab der 5. Schulstufe nach Geschlechtern getrennt abzuhalten ist⁶³, und

daher den Schulen ein hinreichender Gestaltungsspielraum für die Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse religiöser Minderheiten verbleibt. Dasselbe gilt für den Schwimmunterricht⁶⁴, wobei hier wegen des gesteigerten religiösen Schamgefühls und der geringeren Stundenanzahl auch die Anerkennung von, in privaten Kursen entsprechend den eigenen religiösen Vorstellungen erlangten, Befähigungsnachweisen möglich sein sollte.

4. SCHÄCHTEN

4.1. RITUELLE SCHLACHTUNGEN NACH ISLAMISCHEM RITUS

Beim Schächten werden warmblütigen Tieren durch einen Halsschnitt die Weichteile des Halses durchtrennt, damit sie in weiterer Folge vollständig ausbluten.⁶⁵ Nach überwiegender Ansicht muss es sich hierbei um ein gesundes Tier handeln⁶⁶, wobei strittig ist, ob nur unbetäubte Tiere diese Voraussetzung erfüllen.⁶⁷ Der Koran selbst gibt in diesem Punkt wenig Aufschluss, da Sure 5, Vers 3 Muslimen nur den Verzehr von Verendetem, Blut, Schweinefleisch oder sonstigem Fleisch, bei dessen Schlachtung ein anderer Gott als Allah angerufen wurde, untersagt.

4.2. DIE INDIVIDUELLE RELIGIONSFREIHEIT

Werden Muslime daran gehindert rituelle Schlachtungen ohne vorherige Betäubung der Tiere durchzuführen oder ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an das Vorliegen eines zwingenden religiösen Gebots, in dem Sinn, dass eine einheitliche Auffassung unter den Gläubigen bestehen muss, geknüpft, werden sie dadurch in der Ausübung eines, von Art 9 EMRK iVm Art 14 StGG iVm Art 63 Abs 2 StV St Germain geschützten, religiösen Brauchs gehindert.⁶⁸ Dieser Eingriff ist nach Auf-

fassung des VfGH nicht durch die Schranken der öffentlichen Ordnung oder guten Sitten iSv Art 63 Abs 2 StV St Germain gedeckt.⁶⁹ Nach § 32 Abs 3 u 5 TSchG⁶⁹ ist das Schlachten von Tieren ohne Betäubung vor dem Blutentzug verboten, es sei denn, dem stehen "zwingende religiöse Gebote oder Verbote einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft" entgegen, wobei auch hier die Schlachtung so vorzunehmen ist, dass dem Tier nicht unnötige Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zugefügt wird und schließlich eine behördliche Bewilligung vorliegt.⁷¹ Zudem dürfen rituelle Schlachtungen gem § 32 Abs 4 TSchG nur in dafür eingerichteten, und von der Behörde dafür zugelassenen Schlachthanlagen durchgeführt werden. Um den Belangen des Tierschutzes hinreichend gerecht zu werden, normiert § 32 Abs 5 TSchG weitere Voraussetzungen: So darf die Schlachtung nur von Personen vorgenommen werden, die über die dazu notwendigen Kenntnisse verfügen, darüber hinaus ist die Anwesenheit eines Tierarztes erforderlich, es müssen entsprechende Einrichtungen zur Fixierung des Tieres vorhanden sein, die großen Blutgefäße müssen mit einem Schnitt durchtrennt werden und das Tier ist unmittelbar nach dem Eröffnen der Blutgefäße zu betäuben. Anhang D der Tierschutz-SchlachtVO⁷² konkretisiert die genannten Voraussetzungen weiter. Hinsichtlich des Vorliegens zwingender Gebote oder Verbote ist im Anschluss an die Rspr des VfGH davon auszugehen, dass es für den Schutz einer der Religionsausübung dienenden Handlung nicht darauf ankommen kann, ob innerhalb einer Religionsgemeinschaft einheitliche Auffassungen über deren Modalitäten bestehen.⁷³ Es genügt, wenn es sich um die tatsächliche Übung eines bestimmten Glaubens handelt.⁷⁴

4.3. DIE KORPORATIVE RELIGIONSFREIHEIT

Das Verbot der Durchführung ritueller Schlachtungen kann allerdings auch Probleme in Hinblick auf die korporative Religionsfreiheit aufwerfen, und zwar dann, wenn entweder Religionsgemeinschaften die Durchführung ritueller Schlachtungen nicht gestattet, oder diese bei einer bestimmten Religionsgemeinschaft monopolisiert wird. Die korporative Religionsfreiheit kommt nach Auffassung des VfGH zwar nur gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften iSv Art 15 StGG in vollem Umfang zu⁷⁵, die Rspr des EGMR geht jedoch von einem weiteren Kreis der Grundrechtsberechtigten nach Art 9 EMRK aus, in dem sie beispielsweise jeder Religionsgemeinschaft ein Minimum an Selbstbestimmung⁷⁶ und Teilhabe als Rechtssubjekt am Rechtsleben zugeht⁷⁷.

Die Einhaltung von religiös bedingten Speisevorschriften sowie die organisatorische Struktur einer Religionsgemeinschaft sind jedenfalls zu diesem Bereich der inneren Angelegenheiten zu zählen.

Wird daher von einer Religionsgemeinschaft verlangt, sich auf eine einheitliche Position über die Zulässigkeit von Betäubungen vor dem Schächten zu einigen, liegt darin ein Eingriff in ihr Recht auf Autonomie in ihren inneren Angelegenheiten iSv Art 15 StGG bzw Art 9 EMRK.⁷⁸ § 32 Abs 3 u 5 TSchG sind daher im oben aufgezeigten Sinn verfassungskonform zu interpretieren. Ein Eingriff in Art 9 EMRK ist schließlich auch dann anzunehmen, wenn das nationale Recht zur Vornahme ritueller Schlachtungen nur einen repräsentativen Zusammenschluss von Kultus-

organisationen oder eine einzige Religionsgemeinschaft berechtigt.⁷⁹ Der Verweis anderer Gemeinschaften, die diesen Assoziationen nicht angehören und strengere Modalitäten beim Schächten für verbindlich erachten, auf die Möglichkeit von Fleischimporten aus dem Ausland, bildet keine adäquate Abhilfe.⁸⁰ Daher erscheint die österreichische Rechtslage, wonach eine Person einen Schächtschnitt nur durchführen darf, wenn sie im Besitz eines, sie hierzu berechtigenden, Zertifikats einer gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaft ist (II Z 3 Anhang D Tiererschutz-SchlachtVO), zumindest bedenklich, denn dadurch ist die Erteilung dieser Zertifizierung aus muslimischer Sicht de facto bei der IGGiÖ und nicht bei neutralen staatlichen Stellen monopolisiert. Heterodoxe islamische Gemeinschaften, die sich nicht der IGGiÖ zugehörig fühlen, sind damit dennoch darauf angewiesen, dass ihnen von dieser der notwendige Befähigungsnachweis ausgestellt wird.

5. DER GEBETSUF DES MUEZZINS

Der Gebetsruf ertönt grundsätzlich fünf Mal am Tag⁸¹ und soll die Gläubigen zum Gebet rufen.⁸² Auf Grund seiner Dauer, Funktion und Symbolkraft für die Präsenz einer Religion im öffentlichen Raum bestehen Ähnlichkeiten mit dem Glockengeläut, wobei Letzteres allerdings in Form des Zeitschlagens auch weltlichen Zwecken dienen kann und nonverbaler Natur ist.⁸³ Eine völlige rechtliche Gleichsetzung erscheint daher nicht angemessen.⁸⁴ Lärmrechtliche Probleme ergeben sich in der Regel durch den Wunsch des jeweiligen Moscheeträgers, den Gebetsruf mittels Lautsprecher verstärkt ertönen zu lassen, da in diesem Fall der korporativen Religionsfreiheit der IGGiÖ bzw des Moscheevereins, wenn er mit dieser assoziiert ist⁸⁵, die Rechtsinteressen der Anrainer in

Form ihrer negativen Religionsfreiheit (Art 14 StGG iVm Art 9 EMRK iVm Art 63 Abs 2 StV St Germain), ihres Grundrechts auf Unverletzbarkeit ihres Eigentums (Art 5 StGG iVm Art 1 1 ZPEMRK) und ihrer Wohnung (Art 8 EMRK) sowie ihres Rechts auf Schutz ihrer physischen Integrität (Art 8 EMRK) gegenüberstehen.⁸⁶ Ein Eingriff in die genannten Rechte der Anrainer ist in aller Regel mangels Eingriffsintensität nicht anzunehmen⁸⁷, insbesondere dann nicht, wenn der Gebetsruf sich an das ortsübliche und für die Widmungskategorie des Grundstückes vorgesehene Maß an zulässigen Immissionen hält⁸⁸ sowie – in Anlehnung an die in Deutschland in Bezug auf das liturgische Glockengeläut ergangene Rspr⁸⁹ – nicht vor sechs Uhr morgens erschallt.⁹⁰ Die konfessionelle Zusammensetzung des betreffenden Gebietes sollte im Rahmen der Interessensabwägung berücksichtigt werden, da eine empfindliche Störung des religiösen Friedens gesetzliche Beschränkungen des Gebetsrufs im Rahmen der Schranke der öffentlichen Ordnung iSv Art 63 Abs 2 StV St Germain erforderlich machen kann. Eine generelle Untersagung des Gebetsrufs selbst, wird, wenn er im Rahmen der genannten Bedingungen erfolgt, allerdings nur in Ausnahmesituationen gerechtfertigt sein.

6. MUSLIMISCHE BESTATTUNGSRITUALE

Die religiösen Gebote einer sarglosen Bestattung, Beerdigung innerhalb von 24 Stunden sowie der ewigen Totenruhe können mit den Leichen- und Bestattungsgesetzen der Länder (vgl hinsichtlich der Kompetenzverteilung Art 10 Abs 1 Z 12 iVm Art 15 StGG) konfliktieren, da diese regelmäßig einen Sargzwang⁹¹ zum Schutz jener Menschen, die mit dem Leichnam in Kontakt kommen und bestimmte Mindestfristen, vor denen eine Beerdigung unzu-

lässig ist,⁹² vorsehen bzw implizit vom Bestehen einer solchen Verpflichtung ausgehen, sowie keine ausdrücklichen Regelungen, die eine unbegrenzte Nutzungsdauer von Grabstellen ermöglichen würden⁹³, enthalten.⁹⁴ Die genannten Regelungen dienen dem Schutz der öffentlichen Ordnung iSv Art 63 Abs 2 StV St Germain⁹⁵, sollten aber in Hinblick auf die Mindestfristen für eine Bestattung sowie der Maximalfristen für die Nutzungsdauer von Grabstellen flexibel gehandhabt werden, um dem Gebot der Verhältnismäßigkeit zu genügen. Der vom Islam geforderten Ausrichtung der Gräber nach Mekka und der Beisetzung der Verstorbenen nur unter Muslimen⁹⁶ kann durch eigene islamische Gräberfelder in kommunalen Friedhöfen oder durch die Errichtung eigener islamischer Friedhöfe genüge getan werden. Die Durchführung ritueller Waschungen des Verstorbenen⁹⁷ kann schließlich den jeweiligen Friedhofs- oder Krankenhausträger vor infrastrukturelle Probleme stellen, da oftmals geeignete Einrichtungen hierzu fehlen.⁹⁸

¹ Näher P. Barth, *Islam und Islamismus*, München (2003), 67; R. Breuer, *Grundlagen der Scharia und ihre Anwendung im 21. Jahrhundert*, in *Bundesministerium des Innern. Texte zur Inneren Sicherheit, Islamismus*, Berlin (2004)³, 84 f.

² K. Janke, *Institutionalisierter Islam an staatlichen Hochschulen*, Frankfurt am Main ua (2005), 39; H. Halm, *Was ist Islam und wer ist Muslim? Die Glaubensrichtungen des Islam*, *Der Bürger im Staat* 51, 2001, 188 (192).

³ Von A. von Campenhausen, *Religionsunterricht für Muslime? Zur Stellung des Religionsunterrichts im Grundgesetz*, in *Langenfeld/Lipp/Schneider (Hrsg), Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven* Göttingen (2005), 1 (10); G. Jonker, *Konsensbildung und Beschlussfassung: Im Kräftefeld islamischer Interessen in der Bundesrepublik*, in J. Oebbeke (Hrsg), *Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht*, Frankfurt am Main ua (2003), 27 (31).

⁴ Gesetz vom 15.07.1912, betreffend die Anerkennung der Anhänger des Islams nach hanefitischem Ritus als Religionsgesellschaft, *RGBl* 1912/159.

⁵ An einer Ausdehnung auf andere Rechtsschulen bestand nach dem Bericht der hierzu eingesetzten Spezialkommission 56 *Blg StProtHH XX. Session (1910)*, 2 "kein praktisches Bedürfnis", da die in Bosnien und der Herzegowina lebenden Muslime fast ausschließlich dieser Rechtsschule angehörten; vgl auch 1 *Blg StProtHH, XX. Session (1909)*, 6.

⁶ Gesetz vom 20.05.1874, betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, *RGBl* 1874/68.

⁷ Vgl Art I § 1 Abs 1 *IslamG*; 1 *Blg StProt HH XX. Session (1909)*, 5, 7.

⁸ Nach Art I § 6 Abs 2 *IslamG* genießen die Lehren des Islams, seine Einrichtungen und Gebräuche insoweit Schutz als

sie nicht mit den Staatsgesetzen kollidieren.

⁹ R. Potz, *Die Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich*, in J. Schwartländer (Hrsg), *Freiheit der Religion: Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte*, Mainz (1993), 135 (138); R. Potz, *Islam und Staat in Österreich*, in A. Kohl (Hrsg), *Österreichisches Jahrbuch für Politik 2005*, Wien (2006), 223 (225); 1 *Blg StProtHH XX. Session (1909)*, 8; 56 *Blg StProtHH, XX. Session (1910)*, 2.

¹⁰ Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 02.08.1988 betreffend die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich, *BGBl* 1988/466.

¹¹ Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht*, Wien (2003), 628 f. Ein bereits 1979 an den Verein "Moslemischer Sozialdienst" ergangener Bescheid, mit dem die Errichtung der ersten Kultusgemeinde sowie deren Statuten genehmigt wurden, wurde 1988 wegen mangelnder Kundmachung vom VfGH aufgehoben (VfSlg 11624/1988).

¹² VfSlg 11574/1987.

¹³ Ausführlich Draxler/Khorsand, *Fast eine für alle*, *DATUM* 10/2006, 12 (13 ff).

¹⁴ Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften, *BGBl* I 1998/19.

¹⁵ Aktiv und passiv wahlberechtigt zu Wahlen ihrer Vertretungskörper sind gem Art 45 iVm Art 16 *VerfGGiÖ* nur jene Muslime, die Mitglied einer Religionsgemeinde, mindestens 14 Jahre alt und in das vom Gemeindeausschuss geführte Mitgliederverzeichnis eingetragen sind sowie den jährlichen Mitgliedsbeitrag entrichten. Das trifft nach Schätzungen nur auf einige tausend der rund 340.000 in Österreich lebenden Muslime zu, hierzu Draxler/Khorsand (Fn 13), *DATUM* 10/2006, 13.

¹⁶ H. Küng, *Der Islam*, München (2004)², 736, 738.

¹⁷ Vgl H. Oestreich, *Der Kopftuchstreit. Das Abendland und ein Quadratmeter Islam*, Frankfurt am Main (2004), 15. Auch in christlichen Gemeinden war die Verhüllung von Frauen durchaus verbreitet, insbesondere beim Gebet oder beim Gottesdienst, wie etwa der Brief des Apostel Paulus an die Gemeinde von Korinth zeigt (1 Kor 11, 2-16), näher Küng (Fn 16), 736 f.

¹⁸ Vgl B. Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, Frankfurt am Main ua (2006), 117.

¹⁹ In Sure 33, Vers 59 wird dem Propheten Mohammed von Gott aufgetragen, dafür zu sorgen, dass die Frauen seines Stammes etwas von ihrem Übergewand über sich ziehen sollen, um als ehrbare Frauen erkannt und daher nicht belästigt zu werden. In Sure 24, Vers 31 werden Frauen dazu aufgefordert ihre Reize zu bedecken, den Schmuck, den sie am Körper tragen, nicht offen zu zeigen sowie ihren Schal über ihren Kleiderausschnitt zu ziehen.

²⁰ H. Oestreich (Fn 17), 18.

²¹ EGMR, Urt v 13.12.2001, *Metropolitan Church of Bessarabia*, *RJD* 2001-XII, Z 117, 123; EGMR, Urt v 13.2.2003, *Refah Partisi ua (Große Kammer)*, *RJD* 2003-II, Z 91; EGMR, Urt v 10.11.2005, *L. Sahin (Große Kammer)*, Nr 44774/98, Z 96; C. Grabenwarter, in *Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung* 6. Lfg, Wien ua (2003) Art 9 *EMRK* Rn 7.

²² Vgl *BVerfGE* 108, 282 (299, 305); *BVerwGE* 94, 82 (87).

²³ *BVerGE* 108, 282 (304 f).

²⁴ Vgl *BVerfGE* 108, 282 (304 f); A. Weber, *Religiöse Symbole in der Einwanderungsgesellschaft*, *ZAR* 2004, 53 (58).

²⁵ Bundesgesetz vom 13.07.1949, betreffend den Religionsunterricht in der Schule, *BGBl* 1949/190 idF 1993/256.

- ²⁶ Staatsgrundgesetz vom 21.12.1987, über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, RGBl 1867/142 idF BGBl 1988/684.
- ²⁷ Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye vom 10.09.1919, StGBI 1920/179 idF BGBl III 2002/179.
- ²⁸ Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210 idF 2002/179.
- ²⁹ Das Grundrecht der Religionsfreiheit setzt eine gewisse Einsichts- und Urteilsfähigkeit voraus (G. Kucsko-Stadlmayer, Die Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofs auf dem Gebiet der Glaubensfreiheit, EuGRZ 1999, 505 [506]) und steht in vollem Umfang gemäß § 5 S 1 Bundesgesetz über die religiöse Kindererziehung, BGBl 1985/155 (WV) idF BGBl I 1999/191 erst mit Vollendung des 14. Lebensjahres zu.
- ³⁰ Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl 1958/210 idF BGBl III 2002/179.
- ³¹ Zu diesem Erfordernis BVerfGE 108, 282 (298, 305).
- ³² G. Kucsko-Stadlmayer, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblatt, 4. Lfg, Wien ua (2001) Art 3 StGG Rn 12.
- ³³ Bundesgesetz vom 27.6.1979 über das Dienstrecht der Beamten, BGBl 1979/333 idF BGBl I 2006/129.
- ³⁴ Bundesgesetz vom 25.7.1962 über die Schulorganisation, BGBl 1962/242 idF BGBl I 2006/113.
- ³⁵ So auch T. Anger, Islam in der Schule, Berlin (2003), 255, hinsichtlich der deutschen Rechtslage.
- ³⁶ VG Lüneburg, Urt v 16.10.2000, NJW 2001, 767 (770).
- ³⁷ Baer/Wrase, Staatliche Neutralität und Toleranz: Das Kopftuch-Urteil des BVerfG – BVerfG, NJW 2003, 3111, JuS 2003, Ort 1162 (1166).
- ³⁸ Näher B. Gartner (Fn 18) 136ff.
- ³⁹ T. Anger (Fn 35) 271f.
- ⁴⁰ EGMR, Entsch v 15.02.2001, Dahlab, RJD 2001-V, NJW 2001, 2871 (2873).
- ⁴¹ Vgl hierzu BVerfGE 108, 282 (306).
- ⁴² C. Grabenwarter, Europäische Menschenrechtskonvention, München ua (2005)², § 22 Rn 78; Kalb/Potz/Schinkele (Fn 11), 343.
- ⁴³ H. Ormer, Religion und Staat. Säkularität und Neutralität, Wien (2000), 142.
- ⁴⁴ H. Schwendenwein, Österreichisches Staatskirchenrecht, Essen (1992), 59.
- ⁴⁵ Kalb/Potz/Schinkele, Das Kreuz in Klassenzimmer und Gerichtssaal, Freistadt (1996), 41 f.
- ⁴⁶ So hinsichtlich Deutschlands BVerfGE 108, 282 (298 f, 309 f); BVerwG, Urt v 24.06.2004, JZ 2004, 1178 (1180 f).
- ⁴⁷ Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27.11.2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, ABl L 303, 16 ff. In Österreich wurde die RL durch das Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz) umgesetzt, BGBl 1993/100 idF BGBl I 2005/165.
- ⁴⁸ S. R. Laskowski, Der Streit um das Kopftuch geht weiter, Kritische Justiz 36 (2003), 420 (440).
- ⁴⁹ Nach der Rspr des VfGH wird Art 14 StGG durch Art 63 Abs 2 StV St Germain ergänzt und die dort genannten Schranken der öffentlichen Ordnung und guten Sitten in Art 9 EMRK näher umschrieben (VfSlg 10547/1985, 15394/1998, 15592/1999).
- ⁵⁰ VfSlg 15394/1998. Nach C. Grabenwarter, in Korinek/Holoubek (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Loseblattsammlung, 7. Lfg, Wien ua (2005), Art 63/2 StV St. Germain Rn 11 handelt es sich bei dem Vorbehalt der öffentlichen

Ordnung um einen "allgemeinen ordre public-Vorbehalt".

⁵¹ 15394/1998.

⁵² Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen, BGBl 1986/472 (WV) idF BGBl I 2006/113.

⁵³ Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24.06.1974, betreffend die Schulordnung, BGBl 1974/373 idF BGBl II 2005/181.

⁵⁴ Vgl BGER, Urt v 18.06.1993, EuGRZ 1993, 400 (402) hinsichtlich der Schweiz und BVerwGE 94, 82 (87 f) hinsichtlich Deutschlands.

⁵⁵ Vgl A. Gromitsaris, Laizität und Neutralität in der Schule. Ein Vergleich der Rechtslage in Frankreich und Deutschland, AöR 1996, 359 (390).

⁵⁶ Bundesgesetz über die Schulpflicht, BGBl 1985/76 WV idF BGBl I 2006/113.

⁵⁷ Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen, BGBl 1974/368 idF 1983/420.

⁵⁸ Nach Ansicht des OVG Münster, Beschl v 17.01.2002, 19 B 99/02, NJW 2003, 1754 f kann allerdings die Furcht einer muslimischen Schülerin, sich nicht ihrem Glauben gemäß zu verhalten, Krankheitswert besitzen, sodass sie an der betreffenden Schulveranstaltung – hier eine Klassenfahrt – nicht teilzunehmen braucht.

⁵⁹ Vgl VfSlg 15394/1998.

⁶⁰ Vgl § 1 Abs 2 Verordnung Befreiung von Pflichtgegenständen, wonach bei der Gewährung von Befreiungen ein strenger Maßstab anzulegen ist.

⁶¹ Vgl Art 14 Abs 5a S 1 B-VG.

⁶² Vgl hierzu C. Langenfeld, Integration und kulturelle Identität zugewanderter Minderheiten: Eine Herausforderung für das deutsche Schulwesen – Einführung in einige grundrechtliche Feststellungen,

AöR 1998, 375 (391).

⁶³ Ausnahmen hiervon sind gem § 8b Abs 2 SchOG möglich, wenn der Unterricht wegen zu geringer Schülerzahlen nicht erteilt werden könnte oder der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer erfolgt und dies aus inhaltlichen Gründen zweckmäßig erscheint.

⁶⁴ Rundschreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kunst Nr 22/2003, GZ 36.377/81-V/5/03 für den Unterricht in Leibesübungen; Richtlinien für die Durchführung des Schwimmunterrichts.

⁶⁵ G. Gaisbauer, Das "Schächten" nach islamischem Ritus als strafbare Tierquälerei, ZfV 1996, 40 (41); K. Pabel, Der Grundrechtsschutz für das Schächten, EuGRZ 2002, 220 (220).

⁶⁶ H. Mousa, Schächten im Islam, in Potz/Schinkele/Wieshaider (Hrsg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt (2001), 16 (16).

⁶⁷ B. Schinkele, Schächten aus verfassungsrechtlicher Sicht, in Potz/Schinkele/Wieshaider (Hrsg), Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz, Freistadt (2001), 49 (60 f).

⁶⁸ VfSlg 15394/1998; zum Schutz des Schächtens nach Art 9 EMRK Grabenwarter (Fn 21) Art 9 EMRK Rn 18; EGMR, Urt v 27.06.2000, Cha'are Shalom Ve Tsedek (Große Kammer), RJD 2000-VII, Z 73.

⁶⁹ VfSlg 15394/1998.

⁷⁰ Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I 2004/118.

⁷¹ Ausnahmen zu Gunsten religiös motivierter Schlachtungsmethoden sind auch aus europarechtlichen Gesichtspunkten wegen Art 5 Abs 2 der Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22.12.1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl 1993, L 340, 21 ff erforderlich, da dieser Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu Güns-

ten religiöser Riten, bei denen besondere Schlachtmethode angewandt werden, vorsieht.

⁷² Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung, BGBl II 2004/488 idF 2006/31.

⁷³ VfSlg 15394/1998, wobei Anlassfall nicht § 32 TSchG sondern der damals noch in Geltung stehende § 11 Vbg TiereschutzG war; Schinkele (Fn 67) 55 f, 63; ähnlich auch W. Wieshaider, *Iterum: Schächten. Rund ums neue österreichische Tierschutzgesetz*, öarr 2005, 227 (257).

⁷⁴ VfSlg 15394/1998.

⁷⁵ VfSlg 16102/2001.

⁷⁶ EGMR, Urt v 26.10.2000, *Hasan u Chaush (Große Kammer)*, RJD 2000-XI, Z 62, 78, 82; EGMR, Urt v 16.12.2004, *Supreme Holy Council of the Muslim Community (Große Kammer)*, Nr 39023/97, Z 76, 85, 96, 98.

⁷⁷ EGMR, Urt v 13.12.2001, *Metropolitan Church of Bessarabia*, RJD 2001-XII, Z 105, 129 f.

⁷⁸ Ähnlich auch W. Wieshaider (Fn 73) öarr 2005, 258.

⁷⁹ AA EGMR, Urt v 27.06.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek*, RJD 2000-VII, Z 80f, 83; kritisch hierzu Grabenwarter (Fn 21) Art 9 EMRK Rn 30.

⁸⁰ AA EGMR, Urt v 27.06.2000, *Cha'are Shalom Ve Tsedek*, RJD 2000-VII, Z 81; ähnlich auch BVerwGE 99, 1 (8).

⁸¹ *Der Gebetsruf ertönt in der Morgendämmerung, zu Mittag am Nachmittag, bei Sonnenuntergang und bei Einbruch der Nacht.*

⁸² S. Muckel, *Der Streit um den muslimischen Gebetsruf*, NWVBl. 1998, 1 (2).

⁸³ S. Muckel (Fn 82) NWVBl. 1998 1 f; B. Guntau, *Der Ruf des Muezzin in Deutschland – Ausdruck der Religionsfreiheit?*, ZevKR 43 (1998), 369 (377f).

⁸⁴ In diese Richtung auch B. Guntau (Fn

83) ZevKR 1998, 380; S. Muckel (Fn 82) NWVBl. 1998, 2; aA Šarcevic, *Religionsfreiheit und der Streit um den Ruf des Muezzins*, DVBl. 2000, 519 (522); O. Otting, *Wenn der Muezzin ruft, Städte- und Gemeinderat 51 (1997)*, 65 (66 f).

⁸⁵ W. Wieshaider, *Vom Moscheebau und Muezzinruf*, in A. Haratsch (Hrsg), *Religion und Weltanschauung im säkularen Staat*, Stuttgart ua (2001), 155 (166).

⁸⁶ S. Muckel, *Religionsfreiheit für Muslime in Deutschland*, in FS Listl, Berlin (1999), 239 (251).

⁸⁷ S. Muckel (Fn 86), 251; hinsichtlich der negativen Religionsfreiheit J. Oebbecke, *Das deutsche Recht und der Islam*, in Khoury/Heine/Oebbecke (Hrsg), *Handbuch Recht und Kultur des Islams in der deutschen Gesellschaft*, Gütersloh (2000), 287 (298).

⁸⁸ Der VwGH (Erk v 27.5.1997, 97/05/0098 und Erk 30.6.1998, 97/05/0230) scheint jedoch davon auszugehen, dass hinsichtlich solcher Bauten, die unter anderem religiösen oder kulturellen Zwecken dienen, eine Immissionsprüfung nicht notwendig ist, da deren Errichtung und Betrieb im öffentlichen Interesse liegt. Vgl auch W. Wieshaider (Fn 85) 178.

⁸⁹ Vgl BVerwGE 68, 62 (68).

⁹⁰ Zur baurechtlichen Dimension der Problematik W. Wieshaider, *Profane Regeln für sakrale Bauten. Religionsrechtliche Aspekte des Raumordnungs- und Baurechts*, bbl 2003, 138 ff.

⁹¹ Einen ausdrücklichen Sargzwang sehen § 18 Vbg Gesetz über das Leichen- und Bestattungswesen idF LGBl 2001/58, § 19 Abs 1 Oö Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 20002/63, § 23 Abs 1 Krnt Bestattungsgesetz idF LGBl 1999/35, § 19 Abs 2 Stmk Leichenbestattungsgesetz idF LGBl 2006/56, § 29 Abs 2 Wr Leichen- und Bestattungsgesetz idF LGBl 2004/38 und § 14 Abs 1 Nö Bestattungsgesetz idF

LGBI 2006/126 vor.

⁹² Mindestfristen sehen § 19 Abs 1 Bgl Leichen- und Bestattungswesengesetz idF LGBI 2002/39 (36 h), § 19 Abs 3 Sbg Leichen- und Bestattungsgesetz idF LGBI 2006/64 (48 h), § 14 Abs 1 NöBestG (48 h), § 15 Abs 1 OöBestG (48 h), § 14 Abs 1 KrntBestG (36 h), § 22a Abs 1 StmkBestG (48 h), § 32 Abs 1 Tir Gemeindegewaltigungsgesetz idF LGBI 2003/83 (48 h) vor.

⁹³ Es werden teilweise nur Mindestfristen für die Benützung von Grabstellen und nie Maximalfristen normiert, wobei auch in diesen Fällen den jeweiligen Friedhofsträgern ein großer Gestaltungsspielraum verbleibt; näher B. Gartner (Fn 18) 277 ff.

⁹⁴ Ausführlich zu den genannten Bestattungsritualen T. Lemmen, *Islamische Bestattungen in Deutschland*, *Altenberge* (1999)², 16 ff; D. Zacharias, *Islamisches und deutsches Bestattungsrecht im Widerstreit*, *ZevKR* 48 (2003), 149 (150 ff).

⁹⁵ Vgl VfSlg 3711/1960.

⁹⁶ D. Zacharias (Fn 94) *ZevKR* 2003, 170 ff.

⁹⁷ Näher T. Lemmen (Fn 94) 18 f.

⁹⁸ A. Strobl, *Islam in Österreich*, *Frankfurt am Main ua* (1997), 121; D. Zacharias (Fn 94) *ZevKR* 2003, 151.

Weiterführende Literatur und Links:

B. Gartner, *Der Islam im religionsneutralen Staat*, *Frankfurt am Main ua* (2006).

Kalb/Potz/Schinkele, *Religionsrecht*, *Wien* (2003).

R. Potz, *Die Anerkennung der islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich*, in J. Schwartländer (Hrsg), *Freiheit der Religion: Christentum und Islam unter dem Anspruch der Menschenrechte*, *Mainz* (1993), 135 ff.

R. Potz, *Islam und Staat in Österreich*, in A. Kohl (Hrsg), *Österreichisches Jahrbuch für Politik 2005*, *Wien* (2006), 223 ff.

Potz/Schinkele/Wieshaider (Hrsg), *Schächten. Religionsfreiheit und Tierschutz*, *Freistadt* (2001).

W. Wieshaider, *Vom Moscheebau und Muezzinruf*, in A. Haratsch (Hrsg), *Religion und Weltanschauung im säkularen Staat*, *Stuttgart* (2001), 155 ff.

D. Zacharias, *Islamisches und deutsches Bestattungsrecht im Widerstreit*, *ZevKR* 48 (2003) 149 ff.

<http://www.ris.bka.gv.at>

<http://www.echr.coe.int/ECHR>

<http://www.derislam.at>

<http://www.ekd.de/staatskirchenrecht>